

## FREITAGSKOLUMNE

Dass Parteien staatlich bezuschusst werden, ist allgemein bekannt. Dass auch die Fraktionen Staatsgeld erhalten, sehr viel mehr als die Parteien, und damit Personal beschäftigen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, wissen nur wenige. Immerhin wurde darüber in dieser Zeitung berichtet (Ausgabe vom 23. 8. 2010), und der Rechnungshof hat inzwischen eine Prüfung vorgenommen. Vollends unbekannt ist aber, dass bayerische Landtagsabgeordnete auch noch viel Geld für persönliche Mitarbeiter bekommen.

Diese bezahlen sie nicht etwa aus ihrer in Bayern besonders großzügigen Kostenpauschale von rund 38 000 Euro jährlich. Dafür steht vielmehr ein weiterer Staatstopf zur Verfügung, der noch üppiger gefüllt ist als der für Fraktionen. Der Landtag hat ihn (genau wie die Fraktionsmittel) nach der Wahl von 2008 gewaltig aufgestockt: von 10,4 Millionen Euro (2008) auf 15,5 Millionen (2009). Jeder bayerische Abgeordnete kann jetzt jährlich 84 500 Euro für Mitarbeiter ausgeben, dop-

pelt so viel wie seine Düsseldorf-Kollegen und neunmal so viel wie die in Kiel.

Hier soll die grundsätzliche Berechtigung von Abgeordnetenassistenten keineswegs in Frage gestellt werden. Es geht nicht um das Ob, sondern um das Wie, das Wieviel und das Wofür.

Das zentrale Problem ist die mangelnde Kontrolle. Der Landtag kann sich die Mittel selbst bewilligen. In Bayern braucht er dafür – anders als in vielen anderen Ländern – nicht einmal ein Gesetz zu ändern, sondern lediglich einen Titel im Haushaltsplan zu erhöhen. Da alle Abgeordneten davon profitieren, pflegt auch die Opposition das nicht an die große Glocke zu hängen. So gehen selbst gewaltige Erhöhungen ohne viel Aufsehen über die Bühne, und die öffentliche Kontrolle läuft leer. Nicht einmal eine Verwendungskontrolle, etwa durch die Öffentlichkeit oder den Rechnungshof, findet bisher statt.

Zugleich ist die Versuchung, die Mittel ihren eigentlichen Zwecken zu entfremden, groß: Bayerische Land-

tagsabgeordnete dürfen – anders als ihre Kollegen etwa im Bund, in Düsseldorf oder Kiel – auch Geschwister und Vettern beschäftigen. Offenbar findet man nichts dabei, ganz offiziell Vetterwirtschaft zu betreiben, obwohl es um die Verwendung öffentlicher Gel-

der geht. Auch die „Über-Kreuz-Beschäftigung“ von Ehegatten ist nicht untersagt. Ob und in welchem Umfang solche Helfer dann wirklich die vertragliche Arbeit erledigen oder ob es nur um die Aufstockung des Familieneinkommens geht, steht mangels

## Wortmeldung



Hans Herbert von Arnim,  
Parteienkritiker

## Abgeordnetenmitarbeiter ohne Kontrolle

wirksamer Kontrolle dahin.

Nicht weniger groß ist die Versuchung, die Mitarbeiter für Parteizwecke einzusetzen, was auf verschleierte Parteienfinanzierung hinausläuft. Diese ist offiziell zwar verboten. Das Verbot steht aber praktisch bloß auf dem Papier. Der Umgehung wird auch dadurch Vorschub geleistet, dass die Landtagsverwaltung Musterformulare zum Abschluss von Verträgen mit Parteigeschäftsstellen zur Verfügung stellt, die dem Abgeordneten Arbeitnehmer überlassen oder für ihn Schreibarbeiten sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erledigen. Damit wird erst recht zur heimlichen Finanzierung von Parteiarbeit ermutigt. Das Risiko, dass es rauskommt, ist gering.

Auch mancher Bürger würde sich ein derartig blindes Vertrauen etwa der Finanzämter auf seine Erklärungen wünschen, ohne Betriebsprüfungen oder andere Kontrollen befürchten zu müssen. Was geschehen muss, sollte eigentlich klar sein:

Die Zahlungen sind, genau wie die Diäten und die Partei-

enfinanzierung, exakt gesetzlich festzulegen, so dass Erhöhungen durch Gesetzesänderung erfolgen müssen und damit die öffentliche Kontrolle greifen kann. Wie bei der Parteienfinanzierung ist eine Obergrenze festzulegen. Abgeordnete sollten über ihre auf Steuerzahlerkosten Beschäftigten und deren Verwendung öffentlich Rechenschaft ablegen. Der Rechnungshof muss regelmäßig prüfen und dabei auch die genannten Vorkehrungen anmahnen.

Vieles davon wird angesichts der Entscheidung des Parlaments in eigener Sache aber wohl nur mit großem öffentlichen Druck durchzusetzen sein. Notfalls müssen auch die Verfassungsgerichte eingreifen.

*Der Verfasser lehrt als pensionierter Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und arbeitet im dortigen Forschungsinstitut. Er war Mitglied der von Bundespräsident Richard von Weizsäcker berufenen Parteienfinanzierungskommission.*